

**Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung einer Zusatzqualifikation im Bereich  
„Neuropsychologische Therapie“ gemäß § 15 i.V.m. § 15 der Weiterbildungsordnung  
der Psychotherapeutenkammer Hamburg**

**1. Rechtlicher Hintergrund**

Am 24. November 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden, dass die Neuropsychologische Therapie Teil des ambulanten Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung wird. Für die Genehmigung der Durchführung und Abrechnung von ambulanter neuropsychologischer Diagnostik und Therapie im Rahmen der vertragsärztlichen –und -psychotherapeutischen Versorgung ist die Kassenärztliche Vereinigung zuständig. Im Rahmen des Antrags hat der Antragsteller / die Antragstellerin insbesondere das Vorliegen einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation nachzuweisen (Nummer 19 § 6 Abs. 2 der Richtlinie).

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg regelt im Abschnitt B die zu erbringenden Qualifikationen und Nachweise für die Zusatzbezeichnung „Neuropsychologische Therapie“. Auf Antrag überprüft und bescheinigt die Psychotherapeutenkammer Hamburg für ihre Mitglieder auch die Gleichwertigkeit einer vor dem In-Kraft-Treten der Weiterbildungsordnung ( 1.7.2013) erlangten neuropsychologischen Zusatzqualifikation gemäß den Übergangsregelungen der Weiterbildungsordnung Die Bescheinigung über die Anerkennung dient auch dem Nachweis der Qualifikation gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.

**2. Wo muss ich den Antrag einreichen?**

Richten Sie Ihren Antrag auf Anerkennung einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation bitte mit beiliegendem Antragsformular an die Psychotherapeutenkammer Hamburg, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg.

**3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Bescheinigung durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg zu erhalten?**

Gemäß den Übergangsregelungen und den in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung formulierten Qualifikationsanforderungen ist als Voraussetzung für die Bescheinigung durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Zwei Jahre klinische Vollzeittätigkeit bzw. entsprechend längere klinische Teilzeittätigkeit. Davon muss mindestens ein Jahr in einer stationären Einrichtung der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abgeleistet worden sein.
- 2) 100 Stunden qualifizierte fallbezogene Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ durch entsprechend qualifizierte Supervisoren und Supervisorinnen.
- 3) Fünf differenzierte Falldarstellungen im Bereich „Klinische Neuropsychologie“, davon zwei Begutachtungen
- 4) Mindestens 400 Stunden Theorie, davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird

Bitte benutzen Sie für den Nachweis sämtlicher Qualifikationsvoraussetzungen die hierfür vorbereiteten **Formblätter in der Anlage**. Diese können Ihnen auf Anfrage auch per E-Mail als Word-Datei übermittelt werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen für den Nachweis in Kopie einreichen.

**4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich durch die Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V. als „Klinische Neuropsychologin GNP“ oder „Klinischer Neuropsychologe GNP“ anerkannt bin?**

Sofern Sie Ihrem Antrag das Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe GNP“ beifügen, welches nach dem **01. August 2007** erworben wurde, erfüllt dieses sämtliche Voraussetzungen zur Erlangung der Bescheinigung

einer Zusatzqualifikation in Neuropsychologischer Therapie- vorausgesetzt, das Zertifikat wurde nicht auf Basis der Übergangsregelungen erworben. **In diesem Fall sind keine weiteren Qualifikationsnachweise mehr erforderlich.** Bei Vorlage des Zertifikats der GNP, welches im Zeitraum vom **01.1.1994 bis 31.07.2007** ausgestellt wurde, müssen zusätzlich noch **weitere 260 Stunden** theoretischer Fortbildung im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ nachgewiesen werden (vgl. Formblatt **Anlage 3**), wobei nur diejenigen Stunden angerechnet werden können, die nicht bereits in das eingereichte Zertifikat der GNP eingeflossen sind. Stichdatum ist hierfür **das Ausstellungsdatum des GNP-Zertifikats. Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung des GNP-Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.**

**5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller /Antragstellerin zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen dem Antrag beifügen?**

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der „Klinischen Neuropsychologie“ bei sowie entsprechende Arbeitszeugnisse..

**6. Welche Gebühr wird für die Anerkennung einer Zusatzqualifikation Neuropsychologische Therapie erhoben?**

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erhebt für die Prüfung der Qualifikation gemäß Weiterbildungsordnung und die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen eine Gebühr in Höhe von 250 € ohne Durchführung einer Prüfung, bzw. bei Durchführung einer Prüfung in Höhe von 500€.

**7. Erhalte ich durch die Bescheinigung die Berechtigung, eine durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg verliehene Zusatzbezeichnung zu führen?**

Ja, dies ist seit dem In-Kraft-Treten der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg am 1. Juli 2013 möglich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Kammergeschäftsstelle.